

Anlage zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

Die T.W.O. Technische Werke Osning GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.

3. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH zu beantragen.

Der Anschlussnehmer bezahlt der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

Der Anschlussnehmer bezahlt der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die T.W.O. Technische Werke Osning GmbH berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem vom der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

5. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 2. und 3. unberührt.

6. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden pauschal in Rechnung gestellt.

7. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

8. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

9. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich einmal jährlich zum 31.12. des Jahres. Die T.W.O. Technische Werke Osning GmbH erhebt 12 monatliche Abschlagszahlungen.

10. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit Pauschalen lt. Preisblatt zu bezahlen.

11. Auskünfte

Die T.W.O. Technische Werke Osning GmbH ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

12. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom **01.07.2009** in Kraft.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bestimmungen der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH zur AVBWasserV

gültig ab 01.07.2009

1. Baukostenzuschuss Wasser (§ 9 AVBWasserV)

<u>eingebaute Zählergröße</u>	<u>Nettopreis</u>	<u>Bruttopreis*</u>
bis Qn 2,5 (1 – 2 Wohneinheiten, WE)	815,00 €	872,05 €
bis Qn 6,0 (ab 3 Wohneinheiten, WE)	1.816,00 €	1.943,12 €
bis Qn 10 (ab 15 Wohneinheiten, WE)	2.796,00 €	2.991,72 €
bis Qn 15	3.846,00 €	4.115,22 €
bis Qn 40	5.624,00 €	6.017,68 €
bis Qn 60	7.046,00 €	7.539,22 €
bis Qn 150	14.140,00 €	15.129,80 €

2. Hausanschlusskosten (Ziffer 3. der Ergänzenden Bestimmungen)

Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung und deren Anschluss an die Versorgungsleitung sowie die Kosten für Änderung, Erweiterung und Beseitigung der Anschlussleitung, die der Anschlussnehmer veranlasst hat, hat dieser der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH zu erstatten.

3. Inbetriebsetzung (Ziffer 6. der Ergänzenden Bestimmungen)

Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird pauschal berechnet.
Diese Pauschale beträgt 82,50 €

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer 11. der Ergänzenden Bestimmungen)

Mahnkosten	3,00 € ¹
Nachinkasso/ Direktinkasso	25,00 € ¹
Einstellung/Unterbrechung der Anschlussnutzung	25,00 € ¹
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung während der üblichen Dienstzeiten	25,00 €
außerhalb der üblichen Dienstzeiten	50,00 €

5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet (derzeit 7 %).
Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

* Die Umsatzsteuer wird auf der Rechnung offen ausgewiesen. Bei den in diesem Preisblatt genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer mit derzeit 7 % enthalten und auf 2 Dezimalstellen gerundet.